

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA MV e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Werderstr. 124
19055 Schwerin

28. Sept. 2022

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Dr. Albrecht,
sehr geehrter Herr Schinkitz,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (im Folgenden LIGA M-V) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen einer gemeinsamen Ressort- und Verbandsanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze Stellung zu nehmen.

Zunächst weist die LIGA M-V darauf hin, dass die Forderungen aus den Stellungnahmen der LIGA M-V zu den vom 13.05.2019 und 09.02.2020 zur Änderung des Landesausführungsgesetz SGB IX und andere Gesetze weiterhin ohne Einschränkung gelten. Die LIGA M-V bittet um Beachtung der damaligen Forderungen. Für einen schnelleren Zugang wurden die Stellungnahmen angefügt.

Im Folgenden nimmt die LIGA M-V explizit Stellung zu den Änderungen des nunmehr vorliegenden Änderungsentwurfs des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze.

Zu Abschnitt 3 – Finanzierung

§ 15 Aufwandsbezogene Kostenerstattung

Entsprechend der Vorgaben des Landesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 19. August 2021 wird der Mehrbelastungsausgleich zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu geregelt.

Bereits in der Gesetzesbegründung zum BTHG (BT-Drs. 18/9522) wurde angeführt, dass sich die Ziele der Eingliederungshilfe in der Praxis nur verwirklichen lassen, wenn geeignete Fachkräfte in ausreichender Zahl hierfür eingesetzt werden. Die per-

sonenzentrierte Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe setzt eine umfassende Qualifikation der Mitarbeitenden des Leistungsträgers sowie deren genaue Kenntnis des regionalen Sozialraums voraus. Vor diesem Hintergrund haben die Leistungsträger Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen zu beschäftigen. Das neue Bedarfsermittlungs- und -feststellungsverfahren wird je nach Leistungsträger, die Akquise von zusätzlichem Personal und deren weitere Qualifizierung erfordern. Entsprechend der besonderen Bedeutung der Beratung und Unterstützung gemäß § 106 sowie der Gesamtplanung gemäß Kapitel 7 sollen die Fachkräfte in diesen beiden Bereichen fortgebildet werden.

Die LIGA M-V machte dementsprechend bereits in ihrer Stellungnahme vom 13. Mai 2019 deutlich, dass die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe nicht nur unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen darf, sondern zu allererst unter dem Anspruch der Umsetzung der Ziele des Eingliederungshilferechts für alle Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern. Die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen darf nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt werden.

Die bislang nicht auskömmliche Finanzierung ist sowohl für die Träger von Eingliederungshilfeangeboten als auch für die (potenziellen) Leistungsberechtigten selbst sehr stark wahrnehmbar. So ergab eine Befragung des Landesverbandes Sozialpsychiatrie M-V e. V. aus dem Jahr 2021, dass von in den 86 einbezogenen Leistungsangeboten nach über zwei Jahren der Einführung des ITP M-V um die Hälfte der Klient*innen keinen ITP M-V haben. Zudem gibt es einzelne Berichte von Leistungsanbietern zu Wartezeiten im Hinblick auf die Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen, die die Fristen der §§ 14 ff. SGB IX weit überschreiten. Zeiträume, in den Menschen mit Beeinträchtigungen, die ihnen zustehenden Teilhabeleistungen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang erhalten, können sich insbesondere bei Kindern äußerst negativ auf die weitere Entwicklung auswirken. Knappe personelle Ressourcen auf Seiten der Kommunen stellen auch deren Verhältnis zu den Trägern von Eingliederungshilfeangeboten auf die Probe. Vor der Notwendigkeit Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne der Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX zuführen, ist eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen unabdingbar. Eine nicht angemessene personelle Ausstattung und hohe Fluktuation, wie sie derzeit auf kommunaler Seite spürbar ist, bedingen lange und zähe Verhandlungen, schaffen Unzufriedenheit zwischen den Verhandlungspartnern und behindern eine Weiterentwicklung von Angeboten der Eingliederungshilfe.

Die LIGA M-V appelliert an den Landesgesetzgeber,
dass es unabdingbar ist, den Mehrbelastungsausgleich in derart herzuleiten, dass die Träger der Eingliederungshilfe nicht weiter unter wirtschaftlichen Druck geraten, der letztlich die Menschen trifft, denen genau aus diesen Mitteln ein selbstbestimmtes Leben und eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden soll.

Zudem fordert die LIGA M-V,
einen transparenten Umgang mit den zur Verfügung gestellten Beträgen, so dass auch Dritte, wie bspw. die Leistungsberechtigten, nachvollziehen kön-

nen, wie diese verwendet worden sind. Wünschenswert wäre zudem eine Vorstellung der Mittelverwendung in der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales (§ 3 Absatz 3 Nr. 1).

§ 17 Budget für Arbeit

In § 17 ist das Budget für Arbeit erstmals im Landesausführungsgesetz SGB IX M-V geregelt. Die LIGA M-V begrüßt dies sehr, da das Budget für Arbeit bisher als Instrument in Mecklenburg-Vorpommern zu wenig Beachtung gefunden hat.

§ 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX sieht vor, dass der Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts beträgt, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden. Das ist in diesem Fall erfolgt. Geregelt ist nunmehr, dass abweichend von § 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen bis zu 60 von Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuch beträgt. Dass der Gesetzgeber, die Möglichkeit einer Abweichung nach oben genutzt hat, begrüßt die LIGA M-V.

In Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich bei Budgetnehmer:innen bislang um Menschen mit Werkstattstatus, also offiziell dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. Im Blick auf diesen Personenkreis ist es eher unwahrscheinlich, dass ein 40-Studentag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich oberhalb des Mindestlohns geleistet werden kann. Die bisherige Praxis zeigt jedoch, dass die mögliche 75 Prozent-Förderung in den meisten Fällen nicht voll ausgeschöpft wird.

Vorschlag:

Die LIGA M-V schlägt daher ergänzend vor, dass der 75-Prozent-Lohnkostenzuschuss dauerhaft und in voller Höhe gewährt wird, um einen tatsächlichen Anreiz zu schaffen. Zudem sollten sich die Vertreter:innen der Landesregierung dafür einsetzen, dass alternativ zu landesrechtlichen Regelungen die Deckelung durch eine bundesgesetzliche Regelung abgeschafft wird.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

§ 18 wurde im vorliegenden Entwurf grundsätzlich konkretisiert. Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass es aufgrund schleppender Datenübermittlungen aus den Landkreisen notwendig geworden ist, diesen Abschnitt neu und präziser zu formulieren. Dies ist zunächst grundsätzlich zu begrüßen. Nur so kann eine Transparenz der Entwicklung in der Eingliederungshilfe hergestellt werden.

Die LIGA M-V vertritt die Auffassung, dass diese Daten Eingang in die Landesarbeitsgemeinschaft finden müssen. Nur durch regelmäßigen Austausch aller Beteiligten kann sich die Eingliederungshilfe stetig weiterentwickeln.

Allerdings muss an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, dass es sich hierbei nicht um eine Übertragung dieser Aufgabe an die Leistungserbringer handeln kann. Die Muster der Leistungsvereinbarungen gemäß LRV M-V (VO) sehen einen Passus vor, der das Maß der darin festgelegten Parameter nicht überschreiten darf. Es handelt sich hierbei um Aufgaben der Träger der Eingliederungshilfe. Der Leistungserbringer wirkt an der Planung der erforderlichen Angebote (Strukturplanung) des Leistungsträgers mit. Hierzu stellt er die Anzahl der begonnenen, der laufenden und der beendeten Fälle eines Kalenderjahres zum 31. Dezember des Jahres dar.

Es wird gleichzeitig mit der Konkretisierung der Datenerhebung erneut auf die Kostenentwicklung abgestellt, noch bevor das Land M-V bzw. die Kommunen die Leistungen nach dem SGB IX und dem LRV M-V (VO) verhandelt haben. Schon jetzt steht die wirtschaftliche Entwicklung, ähnlich wie bei den Zielen des AG SGB IX-E im Mittelpunkt, und nicht die flächendeckende vollumfängliche und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Forderung:

Die LIGA M-V fordert zum einen den transparenten Umgang mit den erhobenen Daten. Zum anderen dürfen die Adressaten des Gesetzes ihre Aufgabe zur Datenerhebung nicht gänzlich an die Dienste und Angebote der Eingliederungshilfe übertragen.

In der Annahme, dass die genannten Anmerkungen und Änderungsvorschläge dieser und der vorangegangenen Stellungnahmen Berücksichtigung und Eingang finden werden, ist es der LIGA M-V ein Anliegen, abschließend noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern nur durch einen transparenten Umgang aller Akteure erfolgreich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Tünker
LIGA-Vorsitzender